



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-8301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/123-I/6/89

21. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3795 IAB

1989 -07- 21

zu 3806 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Freunde haben am 22. Mai 1989 unter der Nr. 3806/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorfälle in der I. Med. Abteilung im Krankenhaus Lainz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Übt Ihrer Meinung nach die Generaloberin Charlotte STAUDINGER als Generaloberin eine Art gesundheitspolitischer Funktion aus?
2. Wenn ja: Wie würden Sie dann ihre politische Verantwortung definieren?
3. Wie erfolgt die Bestellung einer Generaloberin?
4. Was halten Sie von einer demokratischen Bestellung der Führungsstellen (Oberinnen, Oberschwester) im Krankenpflegeberuf?
5. Haben Sie ein Mitspracherecht bei der Bestellung einer Generaloberin?
Wenn nein: Warum nicht?
6. Haben Sie ein Mitspracherecht bei der Exekutierung des Krankenpflegegesetzes?
Wenn nein: Warum nicht?

7. Können Sie sich die Installierung von Landeskoordinationsstellen, die parteiunabhängig besetzt werden und die die notwendigen Änderungen im Krankenpflegebereich vorantreiben und überwachen, vorstellen?
8. Würden Sie dafür eintreten, daß diese Stelle von einer diplomierten Krankenschwester, die neben mindestens 10 Praktikumsjahren eine Zusatzausbildung im höheren Management vorweisen muß, besetzt wird?
Wenn nein: warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 5:

Bei der "Generaloberin" Charlotte STAUDINGER handelt es sich um eine Bedienstete der Stadt Wien (Magistratsabteilung 17) in deren Eigenschaft als Rechtsträger von Krankenanstalten.

Die gegenständlichen Fragen betreffen daher Angelegenheiten der Stadt Wien als Träger von Privatrechten. Da es sich somit um keine Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten handelt, unterliegen diese Angelegenheiten nicht dem Fragerecht im Sinne der §§ 90f des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410.

Zu Frage 4:

Zur Frage der "demokratischen Bestellung der Führungsstellen Oberinnen, Oberschwester" muß zwischen Krankenanstalten, deren Träger private juristische oder natürliche Personen sind und solchen, deren Träger Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) sind, unterschieden werden.

Im Falle privater Trägerschaft entscheidet allein der Rechtsträger über die Modalitäten der Besetzung von Führungsstellen. Soweit es sich um Krankenanstalten in der Trägerschaft von Ländern, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden handelt, betrifft die Frage der "Demokratisierung" die Bestellung von Landes- bzw. Gemeindebediensteten, sodaß die einschlägigen Landesregelungen zum Tragen kommen.

- 3 -

Zu Frage 6:

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102, ist in Zusammenhalt mit dem Bundesministerienge-
setz 1986, in der Fassung BGBl.Nr. 78/1987, der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst betraut.

In Entsprechung des Art. 102 Abs. 1 B-VG erfolgt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zu Frage 7:

Diese Frage wird unter anderem auch von der aufgrund der Entschlie-
ßung Nr.E 113-NR/XVII.GP. eingesetzten Expertengruppe behandelt werden, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

Zu Frage 8:

Ohne den Ergebnissen der auch mit dieser Thematik befaßten Ex-
pertengruppe vorgreifen zu wollen, trete ich persönlich dafür ein, daß nicht nur für die gemäß § 11a des Krankenanstaltenge-
setzes des Bundes für jede bettenführende Krankenanstalt zu bestellenden verantwortlichen Leiter (Oberinnen) des Pflege-
dienstes sondern auch für die diplomierten Pflegepersonen der ersten bzw. mittleren Führungsebenen (Station, Abteilung) als Qualifikationserfordernis sowohl eine ausreichende Berufserfah-
rung als auch in Hinkunft eine besondere Ausbildung für diese leitende Funktion vorgeschrieben wird.

